

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 11

Ausgegeben Oppeln, den 16. März 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 26—34 R. G. Bl., S. 67; Nr. 4 G. S., Abzeichen für Verwundete, Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel, S. 68; für Selbstverfoger zu belassendes Brotgetreide, Gewerbliche Privatschulen, viehsicherheitspolizeiliche Anordnung gegen die Tollwut, beschlagnahmte Kriegspostarten, S. 69 u. 70; Behandlung aufgesunderer Luftballons, S. 70; Ausfuhrbegünstigung von Hafer, Heu und Stroh, Handel mit Schweinen, Ausgabe der 4. Zinscheinreihe zu der Rattowitzer Stadtanleihe IV. Ausgabe, S. 71; Enteignung in Gleiwitz, S. 72; Auslösung von Rattowitzer Stadtanleihebescheinigungen, S. 73; ausgeloste Schief. Rentenbriefe, Personalnachrichten, S. 74.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weing Korn, Weizenfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste versäffert, versündigt sich am Vaterlande!

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Reichs-Gesetzblatt.

141. Die Nummern 26 bis 34 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6249 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung, vom 22. Februar 1918.

Nr. 6250 eine Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Brasiliens, vom 25. Februar 1918.

Nr. 6251 eine Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für Binnenschiffahrt, vom 25. Februar 1918.

Nr. 6252 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten, vom 26. Februar 1918.

Nr. 6253 eine Verordnung über Schilf, vom 26. Februar 1918.

Nr. 6254 eine Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäscheartikeln vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1427), vom 28. Februar 1918.

Nr. 6255 eine Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23.

Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1426), vom 28. Februar 1918.

Nr. 6256 eine Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Schuhverfoger, vom 28. Februar 1918.

Nr. 6257 eine Verordnung über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien, vom 1. März 1918.

Nr. 6258 eine Verordnung über die Einfuhr von Gemüsesämereien und Gewürzen, vom 1. März 1918.

Nr. 6259 eine Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Rubeln, vom 4. März 1918.

Nr. 6260 eine Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 16. September 1918, vom 7. März 1918.

Nr. 6261 eine Bekanntmachung, betreffend Liquidation amerikanischer Unternehmungen, vom 4. März 1918.

Nr. 6262 eine Verordnung gegen den Schleichhandel, vom 7. März 1918.

Nr. 6263 eine Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln, vom 7. März 1918.

Preussische Gesetzsammlung.

142. Die Nummer 4 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11623 das Gesetz, betreffend weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915 (Gesetzsamml. S. 111), vom 11. Februar 1918.

Nr. 11624 eine Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), vom 11. Februar 1918.

Nr. 11625 eine Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Notverordnung vom 27. August 1917 über die Veränderung der Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Oberhausen und Duisburg-Ruhrort durch die beiden Häuser des Landtags, vom 19. Februar 1918.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

143. Abzeichen für Verwundete.

Ich will den im Dienste des Vaterlandes Verwundeten als besondere Anerkennung ein Abzeichen nach beifolgendem Muster verleihen.

Das Abzeichen soll die auszeichnen, die für das Vaterland geblutet haben, oder die im Kriegesfeld durch feindliche Einwirkung ihre Gesundheit verloren haben und infolgedessen dienstunfähig geworden sind.

Das Kriegeministerium hat das Weitere zu veranlassen und entsprechend Weisung Beschlüssen die näheren Bestimmungen zu erlassen.

Großes Hauptquartier, den 3. März 1918.

Wilhelm.

An das Kriegeministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Ausführungsbestimmungen über Verleihung und Ausgabe der Abzeichen folgen.

Berlin, den 3. März 1918.

Kriegeministerium.

144. Preussische Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918

(Reichs-Verf. S. 23).

§ 1. Verteilungsstellen im Sinne der Verordnung sind das Königlich Preussische Landesamt für Futtermittel, die Provinzial (Bezirks-)Futtermittelstellen, die Staatliche Verteilungsstelle für Groß-Berlin und die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise, sowie Vereinigungen von Stadt- und Landkreisen zum Zwecke gemeinschaftlicher Durchführung der Futtermittelversorgung).

§ 2. Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 3. Ein Schiedsgericht im Sinne des § 7 wird für jede Provinz in der Provinzial-Hauptstadt, in Hessen-Rassau für jeden Regierungsbezirk am Sitze jeder Landwirtschaftskammer, in Hohenzollern am Sitze der Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe, eingesetzt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Den Vorsitzenden ernannt auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer der Provinz (des Bezirkes) der Oberpräsident, in Hessen-Rassau und Hohenzollern die Regierungspräsidenten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter ernannt die Landwirtschaftskammer.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirtschaft ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 7 Absatz 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Geschäftüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als anzunehmend für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Befrähers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Besitzer dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

§ 4. Die Landesfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung (Landes-Futtermittel-Gesellschaft m. b. H.) und die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, dürfen beim Absatz der ihnen zugehörigen Futtermittel Zuschläge je bis zu 1 vom Hundert des ihnen berechneten Grundpreises erheben. Entfallen bei der Verteilung der Futtermittel durch die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, infolge besonderer verteuender Umstände erhöhte

Unkosten, so darf hierfür mit Genehmigung des Königlich Preussischen Landesamts für Futtermittel ein entsprechend höherer Zuschlag erhoben werden.

Die Kommunalverbände können Zuschläge erheben, die erforderlich sind, um die tatsächlich entstandenen Unkosten der Futtermittelverteilung zu decken. Die Prüfung und Festsetzung dieser Zuschläge hat durch die zuständige Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelfelle, Verwaltungsabteilung, zu erfolgen. Zu dem Zwecke ist dieser von den Kommunalverbänden eine Gesamtberechnung ihrer Unkosten vorzulegen.

Das Königlich Preussische Landesamt für Futtermittel setzt durch Anweisung an die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelfellen und Kommunalverbände die für die Erhebung der Zuschläge der Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelfellen, Geschäftsabteilungen, und der Kommunalverbände maßgebenden Grundsätze fest.

§ 5. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 1. März 1918.
Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

145. Der Herr Oberpräsident der Provinz

148. Das stellvertretende Generalkommando in

Schlesien hat bestimmt, daß vom 11. d. Mts. ab den Selbstversorgern zu ihrer Ernährung an Brotgetreide monatlich sechshalb Kilogramm zu belassen sind.

Oppeln, den 6. März 1918.

Der Regierungspräsident.

146. **Gewerbliche Privatschulen.** Dem früheren Kaufmann Alexander Grabosch habe ich unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubnis erteilt, in Beuthen, Hohenzollernstraße 11, eine kaufmännische Privatschule zu betreiben. Die Schule hat den Namen „Kaufmännische Privatschule von Alexander Grabosch“ zu führen.

Oppeln, den 4. März 1918.

Der Regierungspräsident.

147. **Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. Januar dieses Jahres — Sonderausgabe zu Stück 5 des Amtsblatts — wird hiermit bis zum 1. Juni d. J. einschließlich verlängert.

Oppeln, den 10. März 1918.

Der Regierungspräsident.

Breslau hat die Beschlagnahme folgender Kriegs-

Fb. Nr.	Verlag.	Bezeichnung der Karten.
40 41	H. Behrens, Hannover-Linden, Falkenstr. 35, dto. Fritz Humbach, Cöln. Friedrich Kohler, Mülheim-Ruhr.	John Bulls neuestes Kuchen-Rezept. Ein gutes Mittel, um Schuhsohlen zu sparen. Traueranzeige: Letzte Hofe.
	dto.	Grüßkarte: Bei dieser teuren Zeit spar jede Kleinigkeit. Ich sende deshalb Dir den Gruß auf Packpapier.
	dto.	Beizift: Ruhkarte. Bekanntmachung . . . Unterschr. : Auf Anordnung: Amor.
	dto.	Porto- und Papierparkarte.
	dto.	Kartenfrei: Kriegshonigkuchen (für 2 Personen). K.-Küchenzettel. Man nehme einen Abschnitt von der Zeitkarte
	dto.	Bezugsschein. Empfänger dieses ist berechtigt, im Laufe des Monats . . . herzhafte Küsse zu entnehmen. Abteilung für Liebesbedürftige. J. B.
	dto.	Liebesmittelfarte. Nur für männl. Personen! (mit 10 Abschnitten)
	dto.	Zusatzkarte nur für Damen! (mit 10 Abschnitten).

Oppeln, den 13. März 1918.

Der Regierungspräsident.

149. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagsnahme folgender Kriegspostarten angeordnet:

Archiv-Nr.	Herstellungsart des Bildes	Beschreibung des Bildes	Verlag
1631	Postkarte	Nach der Seeschlacht	Alfred Schüler, Hamburg.
1632	"	Nun wird ein jeder Herzensschlag erinnern nicht an Englands Schmach (Baralong)	"
1633	"	Gerettet	"
1634	"	Selbengrab	"
1635	"	In der Schlacht	"
1642	Zeichnung für Zeitschrift	Die bösen Leute	E. A. Christians, Hamburg.
1643	"	Die Kriegshose	"
1652	"	Beschlagsnahme eines Ferkelmarktes	"
1653	"	Der verhaftete Hund	"
1654	"	Die Kriegsschiffsverluste unserer Feinde	"
1655	"	besgl.	"
1659	"	Hansler aus den Lüften	"

Oppeln, den 27. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

760. Benachrichtigung

und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verlässlichen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern von Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon aufrechte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft liegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Käschen oder Kördchen steckt,

und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Gehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparat findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ableser des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besondern Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer unwilligen Beschädigung eines

Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfaßren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum.“

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahlbrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wolle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tüchtigste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen, und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Vorstehende im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten ausgearbeitete Anleitung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 29. September 1903.

Der Regierungspräsident.

J. V. Jürgensen.

L. a. VI. Nr. 8398. ==

Belanntmachungen verschiedener Behörden.

150. Die Bekanntmachung vom 10. Januar 1918 wird wie folgt erweitert:

Sofern sich bei unmittelbarer Ablieferung von **Haser, Heu und Stroh** an ein

Proviantamt mittels Fuhrwerk die Anfuhr- Vergütung nach den Sätzen der Bekanntmachung vom 10. Januar 1918 niedriger stellt als die ersparten Eisenbahnfracht- und Abrollkosten, werden letztere vergütet.

Breslau, den 6. März 1918.

Stellvertretende Intendantur VI. Armeekorps.

151. Anordnung betreffend Handel mit Schweinen.

Zu der Ausführungsanweisung des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 15. Oktober 1917 zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (R. V. Bl. S. 881) wird in Abänderung unserer Anordnungen vom 1. November 1917 — A. I. 4767/17 — und vom 18. Januar 1918 hiermit folgendes bestimmt:

1. Der An- und Verkauf von Ferkeln und Läufer Schweinen bis zum Lebendgewicht von 25 kg wird freigegeben, sofern die Schweine zur **Zucht oder Weiterfütterung** bestimmt sind.

Für diese Schweine werden Höchst- oder Richtpreise nicht festgesetzt.

Das Gleiche gilt für Zuchtsauen und Zuchteber jeden Gewichts.

Für die Ausfuhr aus den Kreisen und der Provinz bleiben die allgemeinen Beschränkungen für Nutz- und Zuchtvieh in Kraft (Ausfuhr genehmigung durch die Provinzial-Fleischstelle. Anordnung der Landeszentralbehörden über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh vom 27. Dezember 1917).

Auch das Verbot der Abhaltung von Schweine- und Ferkelmärkten bleibt bestehen.

2. Für Ferkel im Gewicht bis 15 kg, die zu **Schlachtzwecken** veräußert werden, bleibt der bisherige Stallpreis von 2.20 Mk je ein Kilogramm in Geltung.

Die Veräußerung solcher Ferkel und **aller Schweine höheren Gewichts darf nur an den Viechandelsverband oder seine Beauftragten** erfolgen.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 12. März 1918.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

152. Ausgabe der 4. Zinscheinreihe zu der **Rattowitzer Stadtanleihe IV. Ausgabe.**

Die Inhaber der Anleihe Scheine der Rattowitzer Stadtanleihe IV. Ausgabe werden ersucht, die Anweisungen zur Abhebung der 4. Reihe, Zinscheine der Stadthauptkasse Rattowitz porto-frei einzusenden.

Rattowitz, den 4. März 1918.

Der Magistrat.

153. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Stadtbauplanmäßigen Anlegung der Straße Tr. XIV im Stadteil Trynek-Gleiwitz zu enteignende, in der Stadt Gleiwitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 27. März 1918, mittags 1 Uhr**, in Gleiwitz an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungsort bei dem Grundstück Blatt 845 der verw. Frau Leopoldine Schäffer an der verlängerten Kloppeistrasse.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Abt. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dar- zu beschränkenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Parzell- nummer (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Gleiwitz	23	471/77	Schäffer, Leopoldine, geb. Hoffa, verw. Wirtschaftsinspektor in Gleiwitz u. Frau Gutspächter Adela Fieber, geb. Schäffer, in Miltzjewice bei Krakau	Gleiwitz	20	845	Wiese	—	3	61
2	Trynek	1	1698/410c.	Dieselben	Trynek Stadtbl.	I	75	Acker	—	3	44
3	dto.	1	1696/412	Scholz, Hedwig, unverehel. Hausbesitzerin in Gleiwitz	"	VIII	246	Acker	—	2	64
4	dto.	1	1698/414	Dieselbe	"	IV	138	Acker	—	1	69
5	dto.	1	1700/416	Harber, Emil, Vorwerkbesitzer u. dessen Ehefrau Alwine, geb. Bachmann, in Gleiwitz	"	VI	185	Hofraum	—	2	34
6	dto.	1	1703/416	Goik, Kaspar, Ackerbürger u. dessen Ehefrau Alwine, geb. Krotter, zu Trynek	"	I	10	Weide	—	4	12
7	dto.	1	1705/418	Krofer, Robert, Stellenbesitzer u. Ehefrau Agnes, geb. Schydo in Gleiwitz	"	VI	197	Acker	—	3	25
8	dto.	1	1707/418	Krofer, Robert, Ackerbürger in Gleiwitz	"	XI	361	Acker	—	2	44
9	dto.	1	1709/420	Rosenthal, Max, Kaufmann in Gleiwitz	"	I	12	Weide	—	1	06
10	dto.	1	1711/420	Trynek, Johanna, geb. Galbierz, verheh. Halbbauer Albin Trynek in Trynek	"	III	106	dto.	—	—	54
11	dto.	1	1718/422	Markeffa, Marianna, geb. Hajol, Halbbauerin in Trynek	"	I	13	Acker	—	—	52
12	dto.	1	1715/425	Ruda, Martin, in Trynek	"	I	77	Wiese	—	1	64
13	dto.	1	1717/427	Kuczora, Josef, Halbbauer in Trynek	"	IV	131	Wiese	—	2	73

Fb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder bauend zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Sectionbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
14	Trynek	1	1719/429	Ertel, Wilhelm, Maschi- nenführer u. unversch. Gertrud Volt in Trynek	Trynek Stadtkr. Gleiwitz	I	14	Wiese	—	2	42
15	dto.	1	1722/431	Ryggol, Johann, Ziegelei- besitzer in Gleiwitz	Gleiwitz E. G.	III	148	dto.	—	4	96
16	Gleiwitz	9	384/146 u.	Wache, Paul, Architekt in Gleiwitz	"	VII	374	dto.	—	7	70
17	dto.	9	382/145 368/145	Kuczora, Jakob, Fabrik- arbeiter und dessen Ehe- frau Albine, geb. Krofer, in Gleiwitz	"	VI	301	Wiese Weg	—	4 2	80 01
18	dto.	9	380/144	Kapton, Vinzent, Werk- meister u. Ehefrau Marie, geb. Fuka, in Gleiwitz	"	I	21	Acker	—	1	05
19	dto.	9	378/144	Ghmiel, Marie, Katharina, geb. Mogalla, verehel. former in Gleiwitz	"	X	532	"	—	1	08
20	dto.	9	376/144	Mogalla, Franziska, geb. Slabon, verm. Mobell- tischler in Gleiwitz und deren minderj. Kinder	"	X	531	"	—	—	76
21	dto.	9	374/143	Raczek, Nikolaus, Paß- meister, Raczek, Josef, Fabrik- arbeiter, Raczek, Paul, Kaplan in Brandenburg a. S., Neust. Heidekr. 26.	"	VIII	417	"	—	14	45

Oppeln, den 9. März 1918.

Der Enteignungskommissar.

I G. XXI. 208.

Conrad, Gehelmer Regierungsrat.

154. Bekanntmachung. Von den auf Grund des Privilegiums vom 12. November 1898 verausgabten Rattowiger Stadtanleihe-scheinen von 1425000 M. (V. Ausgabe) sind in der öffentlichen Stadtverordneten-Sitzung vom 4. März 1918 als 20. Tilgungsrate in Höhe von 50000 Mark ausgelöst worden.

Buchstabe A Nr. 39, 40, 43, 59, 65 zu 5000 Mark.

Buchstabe B Nr. 8, 63, 81, 132, 139 zu 2000 Mark.

Buchstabe C Nr. 139, 141, 143, 144, 176, 177, 178, 239, 315, 334, 335, 336, 337, 338, 340, 366, 391, 392, 394, 395, 397, 473, 474, 633, 634, 635, 778, 865, 937, 961, zu 500 Mark.

Die Inhaber dieser Anleihe-scheine werden hiermit ersucht, solche mit den zugehörigen Zins-scheinen und Anweisungen am 1. Juli 1918 bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin und Breslau und deren Zweigstellen, bei der Deutschen Bank in Breslau, bei dem Bankgeschäft E. Heimann in Breslau, bei der Deutschen Bank, Filiale Rattowitz oder bei der Stadtkassapflege in Rattowitz gegen Empfangnahme des Kapitals einzureichen.

Die Verzinsung hört mit dem genannten Fälligkeitsstermine auf. Der Betrag fehlender Zins-scheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Rattowitz, den 8. März 1918.

Der Magistrat.

118. **Ausfindigung** von ausgelosten 3 $\frac{1}{2}$ und 4% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum **1. Juli 1918** einzulösenden 3 $\frac{1}{2}$ und 4% Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a) zu 3 $\frac{1}{2}$ %:

Buchst. F. zu 3000 M. 16 Stück Nr. 9, 21, 174, 216, 517, 563, 618, 926, 984, 1045, 1073, 1136, 1228, 1340, 1358, 1369.

Buchst. G. zu 1500 M. 2 Stück Nr. 124, 158.
Buchst. H. zu 300 M. 19 Stück Nr. 25, 85, 117, 211, 422, 437, 526, 581, 590, 634, 666, 700, 702, 801, 889, 935, 942, 1070, 1117.

Buchst. J. zu 75 M. 7 Stück Nr. 97, 122, 227, 238, 241, 287, 313.

Buchst. K. zu 30 M. 5 Stück Nr. 39, 44, 50, 129, 130.

b) zu 4%:

Buchst. GG. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 58.
Buchst. HH. zu 300 M. 5 Stück Nr. 29, 33, 91, 104, 127.

Unter Rändigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Juli 1918** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom **1. Juli 1918** ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstr. 32 hier selbst, oder bei der Königl. Rentenbankkasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, oder bei der Königl. Behandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9–12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a) müssen die Zinscheine Reihe 4 Nr. 6 bis 16 und den Rentenbriefen zu b) die Zinscheine Reihe 1 Nr. 13 bis 16 beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Juli 1918** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwert der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 15. Februar 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

155. **Personalveränderungen** im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte.

Genannt: Spediteur und Beigeordneter Nissar in Pitschen zum Vertreter des Amtsanwalts beim Amtsgericht zu Pitschen. Der gräfliche Oberförster Volgt in Turawa zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Oppeln für die auf dem Gerichtstage in Turawa zu verhandelnden, in den Gräflich von Garnier'schen Forsten der Herrschaft Turawa vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz.

Mittlere Beamte.

Verstorben: Staatsanwaltschaftsassistenz Danisch in Gleiwitz.

Sonderamtsblatt

der königlichen Regierung in Oppeln.

Ausgegeben am 14. März 1918.

Bekanntmachung

Nr. G. 2210/1. 18. R. R. N.,

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von
Kutschwagenbereifungen, ausschließlich Kraftwagenbereifungen.

Vom 14. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1916, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603; 1916 S. 183 und 1917 S. 253*), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376**) und vom 17. Januar 1918

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafgesetze höhere Strafen verprovoked sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

(S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)* mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte, montierte und nichtmontierte Wagenschleppbereifungen (z. B. Drahtreifen, sogenannte Kelly, Reform-, Berliner-, Mannheim- und Quetschreifen usw.), in folgenden kurz Aufschießwagenbereifungen genannt.

Kraftwagenbereifungen werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung und Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der heute Beginn des 14. März 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Nach dem 14. März 1918 aus dem Ausland eingeführte Aufschießwagenbereifungen sind unverzüglich nach Eingang zu melden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgeforderten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Die Meldung ist bis zum 1. April 1918 an die Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Kronenstraße 67/68, zu erstatten.

Besondere Vordrucke für die Meldungen werden nicht ausgegeben. Die Meldungen haben zu umfassen:

- a) Stückzahl der Bereifungen,
- b) bei nichtmontierten Bereifungen das Gewicht,
- c) Art der Bereifungen,
- d) Bezeichnung des Eigentümers der Bereifungen,
- e) Lagerstelle der Bereifungen.

§ 3.

Meldenpflichtige Personen.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben,
2. Landwirtschafliche und gewerbliche Unternehmer,
3. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

* Wer hinsichtlich der Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gelegten Zeit genau oder unrichtlich oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Beschäftigten oder Unterordnung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgekehrten Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Bußgelder, die verschuldet werden sind, im Urteil als dem Strafe verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Beschuldigten gehören oder nicht.

Wer hinsichtlich der Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gelegten Zeit genau oder unrichtlich oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die vorgekehrten Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 4.

Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldspflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 7.

Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterbenutzung der auf Wagen befindlichen Bereifungen bis zum 15. April 1918 ohne weiteres gestattet.

Nach dem 15. April 1918 ist die Weiterbenutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstr. 67/68, erlaubt.

Entsprechende Anträge sind mit polizeilich bescheinigter Begründung an die vorbezeichnete Stelle zu richten. Besondere Vordrucke für derartige Anträge werden nicht ausgegeben.

§ 8.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Veißerung der im § 1 bezeichneten Gegenstände erlaubt:

1. an die Inspektion der Kraftfahrtruppen,
2. mit ausdrücklicher Zustimmung der Inspektion der Kraftfahrtruppen.

§ 9.

Enteignung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche bis zum 1. Mai 1918 nicht an die Inspektion der Kraftfahrtruppen oder an eine von dieser bezeichnete Stelle geliefert (§ 8) oder für den Gebrauch freigegeben (§ 7) sind, werden enteignet werden.

§ 10.

Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit für je 100 kg folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Kautschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, in gutem Zustande befindliche, die höchstens zweimal quer durchschnitten sind, 700 Mark;
2. Kautschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, die den übrigen Anforderungen der Ziffer 1 nicht entsprechen, 85 Mark;

3. Kutschwagenreifen, die nicht unter Ziffern 1 oder 2 fallen, insbesondere angekrustete,
10 Mark.

Die Höchstpreise schließen die Kosten für die Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw.
Postamt, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

§ 11.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. März 1918 in Kraft.

Breslau, den 14. März 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Oppeln.

Ausgegeben am 15. März 1918.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 850/11. 17. R. R. N.

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren.

Vom 15. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376^{*)}) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5^{**}) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. gesammelte rohe Frauenhaare, | jeder Art und jeder Herkunft, einschließlich Stumpfen, Kamming, Verkauf oder Kauf oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt.
2. Chinesenhaare

Die von einer Frau gesammelten eigenen Haare werden, solange sie sich im Besitz dieser Frau befinden, von der Bekanntmachung nicht betroffen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwandelt, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; nach Fälligkeit der Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Strafe verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 8000 Mark bestraft.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Erreichen die durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 1 kg, gleichviel, aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung und Lieferung nur gestattet:

a) an den Mobilmachungsansehler vom Noten streng der Provinz Sachsen, Deutsche Frauenhaarfammlung, Magdeburg, Sendeckstr. 3;

b) an die nachstehenden Firmen:

1. J. Bergmann & Co., Launheim in Württemberg, 1
2. Carl Roth, Weilar,
3. Deutsche Haarinindustrie, Berlin, Potsdamer Str. 138,
4. Arthur Gd. v. m. b. H., Dresden,
5. Franz Freund, Leinweilte,
6. Otto Geber & Co., Hamburg,
7. J. & A. Jacobi, Mannheim,
8. Kraft & Vogt, Weilar,
9. Arno Lent, Magdeburg,
10. Manjel & Co., Mannheim,
11. Josef Rägge, Gähr am Rhein,
12. August Schab II, Leinweilte,
13. Ed. Hoffmann und Haargroßhandlung Albin Wänzel, Ortmanndorf im Erzgebirge,
14. Franz Stecher, Rothensirchen im Vogtland,
15. Edmund Weig, Dresden,
16. J. W. Zimmer, Frankfurt am Main;

c) an diejenigen Firmen oder Personen, welche die von ihnen erworbenen beschlagnahmten Gegenstände an die unter b) genannten Firmen liefern, sofern sie einen dahingehenden Ausweis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W 1, Berlin SW. 48, Verf. Sedemannstr. 10, erhalten haben;

d) an weitere Firmen oder Personen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums bezeichnet werden. Die Namen dieser Firmen oder Personen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

2. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, die Zulassung zum Absatz aufzuheben. Die Aufhebung wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig, falls die gezahlte Preis D. M. für 1 kg nicht übersteigt und die Preisberechnung nach Gewichtseinheit erfolgt.

4. Der zu 1. a genannte Mobilmachungsausweis vom Roten Kreuz sowie die zu 1. b—d bezeichneten Firmen oder Personen dürfen die beschlagnahmten Gegenstände lediglich an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 2—5, veräußern und liefern.

§ 5.

Sortier- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist den in § 4 unter 1. b und d genannten Firmen oder Personen gestattet, von den beschlagnahmten Gegenständen bis zu 25 v. H. ihres jeweiligen Bestandes auszu-sortieren, zu präparieren oder in anderer Weise zu verarbeiten. Diese Verarbeitungserlaubnis findet jedoch keine Anwendung auf Abgänge oder Abfälle, die sich beim Nachsortieren, Präparieren oder Verarbeiten dieser 25 v. H. ergeben.

Die auf Grund der vorstehenden Vorschrift aussortierte, präparierte oder verarbeitete Menge unterliegt nicht mehr der Beschlagnahme.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 1 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarmelung“ zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldepflichtige Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 15. März 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 15. eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. März 1918, die weiteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1952 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (möglichst auch Firmenstempel) und genauer Aufschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erhaltenen Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Ausfunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat für die der Meldepflicht unterliegenden Gegenstände (§ 6) ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein müssen. Insofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der meldepflichtigen, beschlagnahmten Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Meldungen betreffen, sind an das Rohstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Sedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die zu ihr ergebenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W 1, Berlin SW 48, Verlängerte Sedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

Breslau, den 15. März 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.